§. 5. Fünfftens / Wann ein Gerhab mit gewissem beding / oder auff ein gewisse Zeit / in einem letzten Willen verordnet worden / ist nach auffgehöbtem beding / oder verloffener Zeit / dise testamentarische Gerhabschafft erloschen / jedoch soll es dem Gericht angezaigt / vnd die Ersetzung der Gerhabschafft begehrt werden.

§. 6. Sechstens / endet sich einer leiblichen Mutter Gerhabschafft / wann sie ferrers zur Ehe schreittet.

§. 7. Sibendens / wann einer / oder mehr Pupillen / jhre Vogtbahre Jahre erraichen / also / daß sie jhnen / vnd jhren übrigen / noch vngevogten Geschwistrigten wohl / vnd nutzlich vorstehen können / so mögen die vorigen Gerhaben entlassen / vnd der / oder die Brüder / als nächste Befreunde / zu Gerhaben jhrer noch münderjährigen Geschwistrigten verordnet werden.

§. 8. Der blödsinnig - preßhafft - vnd verthuelichen Persohnen Gerhabschafft endet sich / wann der Blödsinnige zu seiner Vernunfft / der Preßhaffte zu der Gesundheit / vnd der Verschwender / nach Erkantnuß der Obrigkeit / zu einem häußlich - vnd ehrbaren Leben beständig gelangt.

Der Sibenzehendte Titul.

Von der Gerhaben Raittung / vnd Rait Brieff.

§. 1.

Jn jedwederer Gerhab / auch die leibliche Mutter / seindt verbunden / alle Jahr / vnd jedes Jahrs besonders / nicht nur auff abfordern / sondern vor sich selbsten / der Obrigkeit / deren der Pupill vnterworffen / ordentliche Raittung / mit Belegung aller Einnamb - vnd Außgabs Bescheinung / bey Straff / vnd würcklichem einsehen / jnner den nechsten drey Monathen / nach verflossenem Jahr / zu übergeben / vnd die Auffnemmung derselben zu treiben / es wehre dann ein - oder anderer Gerhab solcher Verraittung / durch letzten willen absonderlich entlassen / vnnd hette die Obrigkeit darwider kein bedencken.

§. 2. Hingegen sollen alle / vnd jede Obrigkeiten darob seyn / damit die übergebene Gerhabschaffts Raittungen vnverzüglich auffgenommen / vnd dardurch sowol dem Gerhaben / als Pupillen / verholffen werde / da nun aber bey denen Gerhaben / an übergebung der Raittung / ein saum-

sal erschine / sollen die Obrigkeiten solchen saumigen Gerhaben / nach verflossenem obstehenden Termin, die Einraichung der Raittung / anfänglichen bey Betrohung Poenfals / jnner vier Wochen / hernachmals aber / jnner vierzehen Tagen bey würcklichen Poenfall / ex officio, auffrlegen; wie Wir dann allen Obrigkeiten hiemit ernstlich anbefehlen / daß sie zu solchem Ende / nicht allein ein ordentliches Waisen Buech / mit benennung der Pupillen / vnd Gerhaben / halten / sondern auch eine aigene / dem Gericht geschworne Person bestellen / welche darauff jhre fleissige Obsicht zu haben / vnd was für Raittungen von Zeit / zu Zeit ruckständig verbleiben / das Gericht zu erindern / verbunden seyn solle.

§. 3. Demnach Wir auch eine Zeit hero / sonderlich bey Vnserm Landtmarschallischen Gericht / wargenommen / daß so wol zu der Pupillen höchstem Schaden / als auch der Gerhaben / vnd deren Erben / Gefahr / vnd Vngelegenheit / mit Auffnemmung der Gerhablichen Raittungen allerhand Beschwärnussen darumben fürgeloffen / alldieweilen keine gewisse Raittungsauffnemmer bestellt / sondern nur Commissarien, so guet mans haben können / hierzue verordnet / deren thails in dem Werck selbsten nicht genuegsamb erfahren / thails aber die Auffnemmung / wegen jhrer aignen Geschäfften / Jahr / vnd Tag verligen lassen: Als wollen Wir hinführan gewiß- vnd beständige Personen / gegen einer in dem letzten Titul hernach / außgeworffenen Remuneration, hierzue gnädigist / vnd dergestalt verordnen / daß Vnser Landmarschall gleich nach publicierung diser Gerhabschaffts Ordnung / auß denen N. Oe: LandtRechts ordinari- vnd extraordinari Beysitzern / oder andern Landsmitglidern / zween von dem Herrn- vnd zween von dem Ritterstandt / vnd zwar nicht nur nach dem alter Jhrer Bedienung / sondern / vnd vil mehr nach qualitet der Personen / wie dieselbe mit gueten Sitten / Geschickligkeit / auch Gerichts- Lands- würthschaffts- vnd Raittungs Erfahrenheit / vor andern berühmbt seynd / mit Guetachten / vermittels Vnserer N: Oe: Regierung / Vns gehorsambist vorschlagen / vnd die jenige / so von Vns gnädigist resolviert, alsdann bey dem Landtmarschallischen Gericht / mit Aidspflicht (daß sie bey Auffnemmung der Raittungen / vnd was sonsten jhrer Verrichtung anhängig / trewlich / vnd vngefährlich diser Ordnung gemäß / handlen wollen) belegt / auch / da ins künfftig sich ein Abgang vnter disen vieren eraignete / jedesmahls ein anders subjectum, mit gleicher weiß / durch obverstandenes Guetachten / substituiert werden solle.

§. 4. Von

§. 4. Von disen vier Personen/ sollen jedesmals nur zway/ mit/vnd neben dem Landt Schreiber/ oder Gerichts Secretario (denen Wir auch hiebey ein gleichmässiges votum zulassen) an ainen hierzue absonderlich im Landthauß deputierten Orth/ die würckliche Bedienung/ jedoch das Præsidium der vom Herrn Standt haben: Wann auch der erste vom Herrn- oder Ritterstandt nicht bey der Stell/ oder wegen Kranckheit/ nahender Freundtschafft/ auch anderer erhöblichen Vrsachen/ verhindert wehre/ sodan der anderte im Herrn- oder Ritterstand/ denselben vertretten/ da aber beede/ deß Herrn- oder auch beede deß Ritterstands verhindert/ die zween übrige/ sambt dem Landtschreiber/ oder Gerichts Secretario, gleichwohlen fortfahren/ vnd die drey mit einander/ die Raittung/ nach maaß/ vnd Ordnung/ wie in disem Titul begriffen/ auffnemmen/ vnd da sie sich nicht alle drey einer einhelligen Mainung vergleichen köndten/ jhren Schluß/ wie auch auff das Gericht lauffende guetachten/ per majora einrichten sollen. Wir wollen auch/ daß disen Raittungs Auffnembern/ ein Raitverständiger Bedienter auß der N. Oe: Landschafft Raith Collegio zugeordnet werde/ welcher mit jhnen in der Session zugleich/ keines weegs aber absonderlich zu Hauß/ die Raittungen zu erörttern/ vnd destwegen seiner Bemühung halber gebührende Remuneration, so ebenfals im letzten Titul außgeworffen/ zu empfangen hat.

§. 5. So vil aber die Gerhabliche Raittungen/ wegen deren Vnserer N: Oe: Regierung/ Universitet, vnd der Statt Wienn/ oder andern Obrigkeiten/ vntergebene Pupillen belangt/ lassen Wir es bey deme/ wie es an einem/ vnd andern Orth/ mit Auffnemmung der Raittungen bißhero gehalten worden/ zwar annoch verbleiben/ jedoch wirdt ein jede Obrigkeit ernstlich ermahnt/ dergleichen Pupillen Sachen/ dermassen schleinig/ vnd embsig zu befürdern/ damit sich künfftig/ weder die geweste Pupillen/ noch dero Gerhaben/ zu beschwären Vrsach haben.

§. 6. Mit Auffnemmung der Raittungen aber/ ist es also zu halten/ daß nach deren Vbergebung/ solche gedachten Raittungs Auffnemmern/ von Ambtswegen zuegeschickt werden/ welche dieselben mit Zueziehung der Pupillen nechsten Befreunden/ oder andern denenselben wolgewogenen/ welche vmb dero vermögen guete Wissenschafft haben/ wie auch etwan andern/ der Anwartschafft halbē/ dabey interessierten, ordentlich/ vnd wohlbedächtlich auffnemmen; daß ist/ anfangs die Raittung übersehen/

hen / anderten erwegen / ob alle Einnamben/nach dem Inventario, vnd sonsten/recht eingebracht/vnd die Außgaben mit gehörigen Scheinen belegt / auch alle wol/ oder übel angewendet; Item/ ob die Gütter würcklich verwaltet / die Gelder sicherlich außgelihen / vnd mit einem Wort / alles / was ein getrew- vnd fleissiger HaußVatter/ in seinen aigenen Sachen gethan hette / von denen Gerhaben verraittet worden / sodan alle befindende Mängl denen Gerhaben vmb Erläutterung zustellen / vnd jhnen hierzue einen peremptorischen Termin, nach Beschaffenheit der Raittung/ bestimmen/ vnd wofern in solchem Termin die Erläutterung nicht erfolgt/ die außgestellte Mängl für bekant / vnd richtig halten / darauff die Raittung schliessen/ folgends dem Gericht über alles/vnd jedes/jhre Relation, mit angehengtem Guetachten/einraichen sollen.

§. 7. Wann aber die Gerhaben jhre Erläutterung eingeraicht / solle dieselbe von denen RaittungsAuffnemmern / vnd andern darzue gezogenen Personen / alles fleisses durchsehen / vnd die etwan befindende ferrere Mängl / denen Gerhaben / vmb jhre endliche Erläutterung / gleichfals in einem peremptorischen Termin, zugestellt / vnd darüber weiter verfahren werden / wie im nechst vorgehenden §. 6. geordnet ist.

§. 8. Soll also die Auffnemmung einer jeden Raittung 1°. in denen darüber außgestellten Mänglen. 2°. Deren Erläutterung. 3°. Ferrern Mängln. 4°. In der endlichen Erläutterung/bestehen / vnd damit selbige geschlossen / auch mehrere Schrifften nicht zugelassen werden. Wann aber die befindende / oder ferrere Mängl/ also beschaffen wehren / daß selbige mehrers der Obrigkeit Außspruchs / als der Gerhaben Erläutterung/ vonnöthen hetten / sollen die Raittungs Auffnemmer solches allein der Obrigkeit mit guetachten berichten / vnd nach derselben darauff erfolgenden Verbschaidung/sich weiters verhalten.

§. 9. Nach jeder gethanen Raittung / ist das Gericht/auff einkommende Relation, vnd erfundene Richtigkeit / denen Gerhaben einen gewöhnlichen RaitBrieff zu erthailen schuldig / durch welchen dann die Gerhaben/ vnd jhre Erben/so vil bey gethaner Raittung in Empfang/vnd Außgaab einkombt / versichert seynd; wann sich aber hernach befindete / daß in solchen Raittungen einige Gefährd gebraucht / im Empfang außgelassen / oder aber in calculo gejrret worden/ so seynd die Gerhaben/vngehindert deß RaittBrieffs/ darumben Red / vnnd Antwort zu geben verbunden.

§. 10. Im

§. 10 Im fall die RaittungsAuffnemmer / mit Außstellung der Mängl / oder sonsten / in Auffnem- vnd Schlüssung der Raittung saumbig wehren / sollen sie von der Obrigkeit / auff anrueffen eines / oder andern Interessierten / oder auch von Ambts wegen / zu schleiniger Befürderung angehalten werden.

§. 11. Wann die Pupillen alle / jhre Vogtbarkeit erraicht / vnd dardurch die Gerhabschafft sich geendet / die Gerhaben aber jhre Gerhabschaffts Raittungen / entweder völlig / oder zum thail / annoch zu thuen hetten / so seyndt sie solche hinterstellige Raittung / dem gewesten Pupillen / auff begehren / selbst zu laisten schuldig / wofern sie aber / nach übergebener Raittung / derselben Anffnemmnng / oder sonsten jhre Richtigkeit in der güte nicht erlangen könten / mögen sie bey Gericht / durch mitl der collationirungs Verordnungen / wider jhre geweste Pupillen / vmb Absolution, vnd Entlassung aller ferrern Verantwortung / anhalten / worüber der Ordnung nach / wie in andern Processen, verfahren / vnnd erkennt werden solle.

§. 12. Wann die Pupillen nicht alle / sondern nur einer / oder mehr / vogtbahr worden / vnd deren noch einer / oder mehr vnvogtbahr verbliben / so sollen die hinterstellige Gerhabschaffts Raittungen der Obrigkeit übergeben / vnd der vorhero gesetzten Ordnung nach / jedoch in beyseyn der vogtbahren / auffgenommen werden.

§. 13. Wann es sich begibt / daß die Pupillen zwar alle jhre Vogtbarkeit erraicht / jedoch die Gerhaben vorhero schon jhre Raittung dem Gericht übergeben / so soll es dabey sein verbleiben haben / vnd mit Auffnemmung derselben / allermassen hievor geordnet / in einem / vnd andern gehalten / vnd sie vogtbahre darzue gezogen werden.

§. 14. Wofern die geweste Pupillen / nach erraichter Vogtbarkeit / die Raittungen nicht selbsten an- vnd auffnemmen wolten / so seyndt die Gerhaben / selbige dem Gericht einzuraichen schuldig / welche sodan in beyseyn der gewesten Pupillen / ordentlich auffgenommen werden sollen.

§. 15. Sovil aber die Hinaußgebung der Raittungen anbetrifft / soll es hinfüro damit also gehalten werden / nemblichen / da in noch wehrender Münderjährigkeit ein Gerhab / zu Einraichung der ferrern Raittungen / oder auß andern erhöblichen Vrsachen / seiner vorigen / völlig / oder zum thail vonnöthen hette / hat er solche / mit anziehung der Vrsachen / von dem Gericht zu begehren / welches alsdann jhme selbige / gegen einer

Re-

Recognition, jedoch ohne Tax/ erfolgen lassen solle: da aber nach erraichter Vogtbarkeit / vor Verstreichung vier Jahr / der geweste Pupill die Raittungen begehrte / sollen jhme selbige anderst nit / als mit vorwissen deß gewesten Gerhaben / oder dessen Erben / eingehändiget werden. Nach Verfliessung der vier Jahren / ist das Gericht schuldig / es begehre es der Pupill / oder nicht / jhme die Raittungen / sambt allen certificationen, ex officio, gegen Quittung / jedoch ohne Tax / zustellen zu lassen.

Der Achzehende Titul.

Was ins gemein ein Pupill zu seinem Gerhaben für rechtliche Sprüch hat.

§. 1.

ERstlich gebührt dem gewesten Pupillen/ oder dessen Erben / wider den Gerhaben / oder seine Erben / actio tutelæ directa, welche dises in sich halt / daß der Gerhab von Zeit der angetrettenen Gerhabschafft / oder ersten Anmassung an / über die gepflogene Gerhabschafft vollständige Raittung laiste/ was dem Pupillen zuständig/ vnd vorhanden / oder sich sonsten in guetter Raittung übrig befindet / außantwortte / vnd wann etwas dem Pupillen zu Nachtheil / vnd Schaden/ vnverantwortlich gehandlet / oder vnderlassen worden / er dasselbe wider guetzumachen angehalten werde.

§. 2. Ferrers seyndt denen Pupillen Ihrer Gerhaben Haab / vnnd Gütter / von Zeit der angetrettenen Gerhabschafft/ tacitè verpfändet.

§. 3. Es stehet auch denen Pupillen bevor / jhre Sprüch bey denen Gerhaben entweder ins gesambt / oder aber bey jedem absonderlich/ völlig zu ersuechen. Wann aber ein Gerhabschafft vnter zween / oder mehr Gerhaben / durch letzten Willen / oder vom Gericht auß/ abgethailt / vnd also abgethailter verwaltet worden / hernacher aber einer allein auß jhnen / entweder vmb die gantze Gerhabschafft / oder über den / jhme zuekommenen thail/ beklagt wurde / so ist er mehrers nicht / als was sein anthail angehet/ zu verantwortten schuldig.

§. 4. Hingegen aber / wann ein Gerhab dem andern / die Verwaltung allein / vnd ohne Gerichtliche Verwilligung/ überlassen / gleichwol aber / wegen solcher Gerhabschafft besprochen wurde / kan er sich auff den/

so